

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oderwitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz am 31.08.2026 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Oderwitz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 3 vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oderwitz erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Oderwitz mit dem Titel „Oderwitzer Nachrichten“. Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Oderwitz unter [www.oderwitz.de/Bürgerservice und Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.oderwitz.de/Bürgerservice_und_Verwaltung/Öffentliche_Bekanntmachungen)
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe und Ortsübliche Bekanntmachung

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt diese an mind. drei aufeinanderfolgenden Tagen durch Aushang an folgenden sechs Bekanntmachungstafeln:

1. ehem. Konsum Niederdorf (geg. Untere Dorfstraße 34)
2. am Gemeindeamt (Straße der Republik 54)
3. Containerplatz Aug.-Bebel-Str. (geg. Aug-Bebel-Str. 27)
4. Otto-Bäcker (Hauptstraße 106)
5. am Landmannsheim (Hauptstraße 82)
6. Rosenstraße/Ecke Dorfstraße

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Gemeindeamt Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Notbekanntmachung erfolgt durch Aushang an folgender amtlicher Bekanntmachungstafel:

am Gemeindeamt Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bzw. § 15 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) erfolgt ausschließlich auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Oderwitz unter www.oderwitz.de/Bürgerservice und [Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen](#).

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Oderwitz vollzogen.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie ausgehängt wurde, vollzogen.
- (3) Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.
- (4) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (5) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Oderwitz, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Oderwitz veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Gemeinde Oderwitz kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde www.oderwitz.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oderwitz vom 04.01.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Oderwitz, den 07.09.2026



C. Stempel
Bürgermeister

